Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 17.03.2017

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/496
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**30.03.2017**
Rat	**06.04.2017**

Betreff:	**Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich der Höpinger Straße" im Ortsteil Darfeld Beschluss zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
FB/Az.:	FB II / 621.41
Produkt:	53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung
Bezug:	PlBUA, 14.02.2017, TOP 7 ö.S., SV IX/468 Rat, 02.03.2017, TOP 15 ö.S., SV IX/468

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:	9.717,59 € (Angebot von WoltersPartner)
Finanzierung durch Mittel bei Produkt:	09.001
Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von:	
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Es wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 02.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im

Ortsteil Darfeld beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.
Das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 7, Flurstück 663, soll als Gewerbegrundstück verkauft werden. Der Flächennutzungsplan sieht bereits eine gewerbliche Fläche vor. Bisher wurde noch kein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser soll nunmehr aufgestellt werden.

Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, wie Umweltbericht, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung, sind nun erstellt worden.

Der Bebauungsplanentwurf ist als Anlage I beigefügt.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Gemeinde Rosendahl als Eigentümerin des Grundstückes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen; ebenso ist der Bauleitplan gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung und der Aufstellungsbeschluss sind ortsüblich bekannt zu machen.

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Schlüter Sachbearbeiterin	Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister